

**Verordnung über die Beschaffung und Benutzung
von Informatikmitteln am Arbeitsplatz
in der Gemeinde Kriens**

vom 14. Juli 2004

gültig ab 01. September 2004

Nr. 0204

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Begriffe	3
II. BESCHAFFUNG	4
Art. 4 Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen	4
III. BENUTZUNG	4
Art. 5 Persönliche Verantwortung	4
Art. 6 Datenschutz und -sicherheit	4
Art. 7 Informatikmittel	5
Art. 8 Schulungs- und Informationspflicht	5
Art. 9 Gebrauch von E-Mail	5
IV. MISSBRAUCH VON INFORMATIKMITTELN	6
Art. 10 Missbrauch der Informatikmittel	6
V. INFORMATIK-AUSSCHUSS	6
Art. 11 Grundsatz	6
Art. 12 Aufgabe	6
VI. RESSORT INFORMATIK	7
Art. 13 Grundsatz	7
Art. 14 Mitteleinsatz (Anschaffung/Erweiterung)	7
Art. 15 Zugriff auf Verwaltungs-Daten	7
Art. 16 Verzeichnisse	7
VII. KONTROLLEN	7
Art. 17 Kontroll- und Überwachungsmassnahmen	7
Art. 18 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel	8
Art. 19 Vollzug	8
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 20 Sanktionen	9
Art. 21 In-Kraft-Treten	9

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Beschaffung und die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde Kriens.

² Sie hat zum Zweck, die sensitiven Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwender zu wahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Gemeindeverwaltung Kriens, die Werke, die Heime, das Rektorat, die Schuldienste und alle weiteren Dienststellen und Arbeitsplätze.

³ Sie gilt auch für weitere Stellen und Körperschaften, soweit sie Informatikmittel der Gemeindeverwaltung Kriens benutzen.

Art. 3 Begriffe

¹ Informationen im Sinn dieser Verordnung sind Sach- und Personendaten.

² Der Begriff der Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990.

³ Informatikmittel sind Geräte, Einrichtungen und Dienste, wie insbesondere Computersysteme, Software, Internet- und E-Mail-Dienste, die der elektronischen Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung oder Vernichtung von Informationen dienen.

II. BESCHAFFUNG

Art. 4 Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen

Die Beschaffung von Informatikmitteln muss mit einem Antrag durch die Abteilungsleitung an den Leiter Informatik erfolgen. Der Leiter Informatik erteilt, vorbehaltlich der Zustimmung des Informatik-Ausschusses sowie der Genehmigung eines Kredites durch die zuständigen Organe, die Bewilligung.

III. BENUTZUNG

Art. 5 Persönliche Verantwortung

¹ Alle Anwender sind für die Verwendung der Informatikmittel im Rahmen dieser Verordnung persönlich verantwortlich.

² Insbesondere sind sie dafür verantwortlich, dass an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Zuständigkeitsbereich die entsprechenden Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit befolgt und die notwendigen Massnahmen getroffen werden. Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Ressort Informatik unverzüglich zu melden.

Art. 6 Datenschutz und -sicherheit

¹ Der Anwender hat zusammen mit dem Leiter Informatik, entsprechend dem Sicherheitsrisiko von Informationsart und -gehalt, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen vorzuziehen. Die einmal festgelegten Massnahmen sind strikte einzuhalten. Sie müssen aber periodisch durch die Abteilungen, in Zusammenarbeit mit dem Ressort Informatik, auf ihre Zweckmässigkeit und dauernde Wirksamkeit überprüft und wenn nötig den neuen Anforderungen angepasst werden.

² Standard-Software von Drittfirmen dürfen weder kopiert noch weitergegeben werden. Die übrigen Programme dürfen nur vom Ersteller mit Zustimmung des verantwortlichen Vorgesetzten kopiert und/oder weitergegeben werden.

³ Jeder Anwender ist für die Sicherung seiner Daten, die nicht auf dem Netzlaufwerk gespeichert sind, selber verantwortlich.

⁴ Jeder Anwender hat bei seiner Abwesenheit vom Arbeitsplatz oder wenn der Personalcomputer nicht benutzt wird, sicherzustellen, dass Unberechtigten keine Einsicht auf Informationen auf dem Bildschirm haben oder den Personalcomputer nicht für ihre Zwecke nutzen können.

⁵ Der Anwender überprüft seinen Personalcomputer periodisch auf Viren-Befall. Datenträger von externen Stellen sind vor der Verwendung auf Viren zu prüfen. Das Ressort Informatik stellt die entsprechenden Prüfprogramme zur Verfügung.

⁶ Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Die Passwörter sind geheim zu halten und nach Anweisung des Ressorts Informatik regelmässig zu ändern.

Art. 7 Informatikmittel

¹ Es dürfen grundsätzlich nur die vom Ressort Informatik bereitgestellten Informatikmittel verwendet werden. Der Einsatz privater Informatikmittel bedarf der Bewilligung des Leiters Informatik.

² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben benutzt werden. Die Nutzung der Informatikmittel für private Zwecke soll auf das Minimum beschränkt werden und vornehmlich ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.

³ Der Zugang zum Internet bedarf der Bewilligung des Vorgesetzten.

⁴ Insbesondere Personalcomputer dürfen nur durch Mitarbeiter des Ressorts Informatik installiert und mit ihrer Zustimmung in einen anderen Verantwortungsbereich verschoben werden.

Art. 8 Schulungs- und Informationspflicht

¹ Die Departements- und Abteilungsleitung sorgen dafür, dass der Anwender über den richtigen Umgang mit den Informatikmitteln geschult und regelmässig informiert werden.

² Sie sind befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungen über die Nutzung der Informatikmittel zu erlassen.

Art. 9 Gebrauch von E-Mail

¹ Mit E-Mail dürfen keine vertraulichen Personendaten übermittelt werden.

² Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet sind und vom Informatik-Ausschuss bewilligt sind.

³ Das Ressort Informatik ist befugt, für die Benutzung von E-Mail Weisungen zu erlassen.

IV. MISSBRAUCH VON INFORMATIKMITTELN

Art. 10 Missbrauch der Informatikmittel

¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

- a. gegen diese Verordnung verstösst,
- b. gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- c. Rechte Dritter verletzt.

² Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a. Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel,
- b. Manipulation von Informatikmitteln der Gemeindeverwaltung Kriens,
- c. Vorkehrungen zur Störung des Betriebs von Computern oder Netzwerken,
- d. Erstellen, Speichern, Ausführen und Verbreiten von Fernsteuerungs-, Spionage- und Virenprogramme (z.B. Viren, Trojanische Pferde, Würmer oder Scripte),
- e. Versendung von E-Mails in Täuschungs- oder Belästigungsabsicht und private Massenversendungen,
- f. Zugreifen auf Daten mit rassistischem, sexistischem oder pornografischem Inhalt sowie deren Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung,
- g. widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software jeglicher Art.

V. INFORMATIK-AUSSCHUSS

Art. 11 Grundsatz ¹

¹ Der Informatik-Ausschuss besteht aus dem zuständigen Departementsleiter als Vorsitzenden, dem Leiter Informatik, dem Gemeindeschreiber und dem Leiter Liegenschaften. Der Informatik-Ausschuss kann die Abteilungsleitungen in beratendem Sinne miteinbeziehen.

² Der Informatik-Ausschuss bietet zusammen mit dem Ressort Informatik, dem Anwender und dessen Vorgesetzten zur Erfüllung der Verordnung Unterstützung an.

Art. 12 Aufgabe

Die Entwicklung von Programmen für Problemlösungen, die nicht mit den Standard-Programmen zu bewältigen sind, hat der Leiter Informatik mit dem Informatik-Ausschuss abzusprechen.

VI. RESSORT INFORMATIK

Art. 13 Grundsatz

Das Ressort Informatik untersteht dem Leiter Informatik.

Art. 14 Mitteleinsatz (Anschaffung/Erweiterung)

Auf Antrag der Abteilungsleitung evaluiert, beschafft und installiert das Ressort Informatik entsprechend den bewilligten Anträgen (Art. 4) die geeigneten Informatikmittel und unterstützt den Anwender zwecks optimalen Mitteleinsatz.

Art. 15 Zugriff auf Verwaltungs-Daten

Das Ressort Informatik stellt für den Zugriff auf die Verwaltungs-Daten die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um unberechtigte Zugriffe auf das HOST-System, Programme und Daten zu verhindern.

Art. 16 Verzeichnisse

Das Ressort Informatik führt ein "à jour" gehaltenes Verzeichnis über die in der Gemeinde Kriens eingesetzte Hard-/Software (Systeme, Programme etc.) mit Angabe über Stand- bzw. Verwendungsort.

VII. KONTROLLEN

Art. 17 Kontroll- und Überwachungsmassnahmen

¹ Kontroll- und Überwachungsmassnahmen bezwecken in erster Linie die Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

² Sämtliche Internetzugriffe der Anwender werden aufgezeichnet (protokolliert). Diese Protokolldaten können im Rahmen der Art. 17 und Art. 18 zur Überprüfung des Vollzugs dieser Verordnung verwendet werden.

³ Zur Verhinderung des Missbrauchs kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen mittels Filtersperren beschränkt oder verhindert werden, und es können Netzwerküberwachungs- oder Netzwerkanalysewerkzeuge wie z. B. Portscanner oder Sniffer eingesetzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz so genannter Spionageprogramme.

⁴ Es werden Benutzername, aufgerufene Internet-Adressen, Zugriffszeit, Zugriffsdauer, Grösse des heruntergeladenen Files protokolliert. Die Protokolldaten sind während zwei-

er Monate aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Zu den Protokolldaten dürfen nur Mitarbeiter des Informatikressorts Zugang haben.

⁵ Der gesamte E-Mail-Verkehr der Anwender kann aufgezeichnet werden (protokolliert). Der Inhalt der E-Mails darf nur mit Zustimmung des betroffenen Anwenders gelesen werden.

Art. 18 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel

¹ Für die Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sowie die Durchführung von entsprechenden Auswertungen ist der Leiter Informatik zuständig. Dieser hat dafür zu sorgen, dass solche Auswertungen nur von Mitarbeitern des Ressorts Informatik durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.

² Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwender dürfen nicht möglich sein.

³ Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel ernsthaft gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung unumgänglich ist. Die betroffenen Anwender sind über Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

⁴ Bei personenbezogenen Auswertungen hat der Leiter Informatik die vorgängige Einwilligung der Departementsleitung (Art. 17) einzuholen und erstattet dieser sowie dem Datenschutzbeauftragten nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

Art. 19 Vollzug

¹ Für die Überprüfung des Vollzugs dieser Verordnung mittels Auswertung der Protokolldaten ist die entsprechende Departementsleitung zuständig.

² Die Departementsleitung kann beim Leiter Informatik mittels der in Art. 17 erwähnten Protokolldaten anonyme Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Benutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug dieser Verordnung zu überprüfen.

³ Besteht begründeter Verdacht auf Missbrauch von Informatikmitteln, kann die Departementsleitung gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen im Voraus schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.

⁴ Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht des Leiters Informatik zu geschehen. Der Datenschutzbeauftragte ist vorgängig zu informieren, und es ist ihm über die durchgeführte Untersuchung und allenfalls getroffene Massnahmen nachträglich Bericht zu erstatten.

⁵ Die Auswertungsergebnisse werden ausschliesslich der Departementsleitung bekannt gegeben und sind streng vertraulich zu behandeln.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Sanktionen

Bei Verstoss gegen die Rechtsordnung im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Informatikmitteln, insbesondere deren Missbrauch (Art. 10) und bei Verstoss gegen diese Verordnung, werden personalrechtliche Sanktionen (Verweis bis Entlassung) ergriffen. Die Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 21 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt auf den 01. September 2004 in Kraft.

Kriens, 14. Juli 2004

GEMEINDERAT KRIENS

Gemeindepräsident
Peter Becker

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Beschaffung und Benutzung von Informatikmitteln am Arbeitsplatz in der Gemeinde Kriens vom 14. Juli 2004

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	Nr.
1	05.11.2008	Art. 11 Abs. 1	geändert	¹ Der Informatik-Ausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Informatik und dem Finanzsekretär der Gemeinde Kriens. Der Informatik-Ausschuss kann die Abteilungsleitung in beratendem Sinne miteinbeziehen.	1509